

Schmutzwassergebühr

Information zum Abzug von Gartenwasser (Wasserschwundmengen)

1. Gemäß der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) der Stadt Herten können auf schriftlichen Antrag die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt bleiben, wenn sie nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden.
Anerkannt werden nur Wasserschwindmengen zur Bewässerung des Gartens, der Vegetation oder zum Auffüllen der Verdunstungsmenge von Biotopen (Teichen).
2. Der Gebührenpflichtige muss diese Wasserschwindmengen durch Messung mit einem auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler nachweisen.
3. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Wird die Eichung nicht fristgerecht vorgenommen, wird die gemessene Wasserschwindmenge nicht berücksichtigt.
5. Der Anfangszählerstand und das Eichdatum des Wasserzählers sind der Stadt Herten erstmalig unaufgefordert innerhalb einer Woche nach seiner Installation schriftlich, unter Beifügung eines entsprechenden Fotos, mitzuteilen.
6. **Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch schriftlichen Antrag bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtige*n bei der Stadt Herten geltend zu machen. Ein entsprechendes Foto ist beizufügen.
Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt.**
7. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Herten das Grundstück betreten, um die Messeinrichtung zu überprüfen.
8. Ihre Ansprechperson:

Herr Hardt
Telefon: 02366 303-564
E-Mail: steuern@herten.de
Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, Raum: 249
9. Telefonisch erreichbar: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr.